

2383

Freitag, 22. Oktober 1948.

Beitrag der Schweiz an die Kosten
der Organisation für Europäische
Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Politisches Departement, Antrag vom 21. Oktober 1948.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. Oktober
1948.

Das Politische Departement berichtet folgendes:

"A.

Als im vergangenen April die Pariser Konvention für die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit von den Delegierten der teilnehmenden Staaten unterzeichnet wurde, lag ein vom Generalsekretariat der Organisation ausgearbeiteter Schlüssel für die Aufteilung der Kosten dieser Organisation vor. Der schweizerische Anteil wurde darin auf 5,3% festgesetzt. Die Delegierten der partizipierenden Länder kamen überein, dieser Schlüsselung einen provisorischen Charakter zuzusprechen. Der schweizerische Delegierte machte hinsichtlich des Beitrages der Schweiz alle Vorbehalte.

Die Budget-Kommission der O.E.C.E. ist anfangs Oktober in Paris zusammengetreten, um die prozentmässigen Beiträge der partizipierenden Länder in bindender Weise festzusetzen. Das Generalsekretariat der O.E.C.E. empfahl den im April ausgearbeiteten Schlüssel den Delegationen zur endgültigen Annahme. Es erklärte, für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder seien die gleichen Grundsätze angewendet worden, wie sie in der Organisation der Vereinten Nationen gelten. Massgebend sei die Bevölkerungszahl und das Nationaleinkommen. Es fügte bei, der mutmassliche Kostenaufwand der O.E.C.E. für das erste Jahr sei 1'500 Millionen, für die folgenden Jahre 1'100 Millionen französische Franken. Das erste Rechnungsjahr erstreckt sich vom April 1948 bis Juni 1949.

./.

- 2 -

Die schweizerische Delegation machte geltend, dass die Schweiz nicht Mitglied der Vereinten Nationen sei und dass sie deshalb keine Gelegenheit gehabt habe, die dort aufgestellten Berechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sie betrachte den für die Schweiz in Aussicht genommenen Ansatz als zu hoch, besonders mit Rücksicht auf den Anteil Belgiens von 3,6%, eines Landes, das ungefähr doppelt so viele Einwohner zählt wie die Schweiz, dessen Wirtschaft sich seit dem Krieg weitgehend erholt hat und dem Einkünfte aus einer wertvollen überseeischen Kolonie zur Verfügung stehen. Die hohe Taxierung der Schweiz schein besonders auch deshalb ungerichtet, weil unser Land keine amerikanische Hilfe beanspruche, deren Verteilung zu den Hauptaufgaben der O.E.C.E. gehört.

Die Budget-Kommission hat daraufhin eine sogenannte Arbeitsgruppe, in der auch die schweizerische Delegation vertreten war, beauftragt, einen neuen Verteilungsschlüssel aufzustellen, in welchem den schweizerischen Einwänden sowie denjenigen einiger anderer Delegationen Rechnung getragen und der vorzunehmende Abstrich auf andere teilnehmende Länder überwältzt würde. Der Vorschlag dieser Arbeitsgruppe lautet wie folgt:

Oesterreich	1,77	Irland	0,88	Portugal	2,54
Belgien	3,67	Island	0,10	Schweden	5,45
Trizone	13,15	Luxemburg	0,13	Schweiz	4,02
Dänemark	2,13	Italien	8,74	Türkei	2,45
Griechenland	0,46	Holland	3,81	Gross-Britannien	31,59
Frankreich	17,66	Norwegen	1,37	Triest	0,08

Der für die Schweiz in Aussicht genommene Ansatz ist somit von ursprünglich 5,3% auf nunmehr 4,02% herabgesetzt worden. Diese neue Taxierung erscheint uns annehmbar. Sie würde für das erste Jahr einen Kostenaufwand der Schweiz im Gegenwert von ffrs. 60,15 Millionen bedeuten und einem schweizerischen Beitrag bei der UNO von 1,4% entsprechen, während die Erkundigungen des Generalsekretariates der O.E.C.E. bei der UNO ergaben, dass der Anteil der Schweiz an den Kosten der Organisation der Vereinten Nationen - wenn sie Mitglied wäre - 1,98% betragen müsste. Bei den Fachorganisationen der UNO, denen wir beigetreten sind, beträgt unser Kostenanteil durchschnittlich 1,75%. Wie aus dieser Gegenüberstellung hervorgeht, liegt im Falle der O.E.C.E. der schweizerische Anteil wesentlich unter

./.

- 3 -

dem Durchschnitt des schweizerischen Kostenanteils bei den Fachorganisationen der UNO.

Die Budget-Kommission wird die Schlüsselung der Beiträge in ihrer Sitzung vom 22. Oktober behandeln und im Falle einer Einigung der Delegationen alsdann dem Rat zur Annahme unterbreiten. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die schweizerische Delegation im Hinblick auf diese Beratung mit Instruktionen zu versehen.

B.

Mit Briefen vom 30. Juli und 4. Oktober ist der Generalsekretär der O.E.C.E. an die schweizerische Delegation mit der Bitte herangetreten, als Vorschuss auf den Kostenbeitrag der Schweiz eine Zahlung im Gegenwert von 37,1 Millionen französischen Franken, umgerechnet zu freiem Kurs, d.h. von SFr 463'750.-, zu leisten. Gegen die Einforderung eines solchen Vorschusses ist grundsätzlich nichts einzuwenden. In der Tat sieht das Zusatzprotokoll II zur Pariser Konvention vom 16. April vor, dass der Europäische Wirtschaftsrat von den Mitgliedstaaten solche Vorschüsse verlangen kann. Das gleiche Zusatzprotokoll bestimmt, dass die Beiträge in der Währung des Landes zu leisten sind, in welchem die Organisation ihren Sitz hat, d.h. in französischen Franken, soweit nicht der Rat die Mitglieder einlädt, einen Teil ihres Beitrages in irgendeiner Währung zu erlegen. Man kann sich infolgedessen fragen, ob sich die erwähnte Einladung des Generalsekretärs an die Schweiz, den Vorschuss von 37,1 Millionen französischen Franken gänzlich in Schweizerwährung zu zahlen, rechtfertigt. Es ist dabei in Erwägung zu ziehen, dass die O.E.C.E. tatsächlich gewisse Aufwendungen in Schweizerfranken machen muss, wie beispielsweise Ersparnisüberweisungen schweizerischer Angestellter und gewisse Materialkäufe (Büromaschinen usw.). Es wird der schweizerischen Delegation obliegen, über diesen Punkt Klarheit zu schaffen.

Sollte es sich herausstellen, dass mindestens ein Teil des schweizerischen Beitrages in französischen Franken bezahlt werden kann, so hätte die Eidgenossenschaft ein Interesse daran, hierfür Guthaben gegenüber der Französischen Regierung zu verwenden, deren Ueberweisung bis jetzt noch nicht möglich war. In diesem Falle hätte die Schweizerische Gesandtschaft bei der Französischen Regierung die Freigabe entsprechender Beträge in französischer Währung aus diesen Guthaben zu bewirken. Diese Ueberlegung gilt selbstverständlich nicht nur für den bereits eingeforderten Vorschuss, sondern für den Beitrag der Schweiz

./.

- 4 -

an die Kosten der O.E.C.E. im allgemeinen."

In Würdigung der geschilderten Umstände und im Einvernehmen mit dem eidg. Finanzdepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die schweizerische Delegation bei der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris wird ermächtigt, dem Ansatz von 4,02 % als Beitrag der Schweiz an die Gesamtkosten der O.E.C.E. zuzustimmen.

2. Die schweizerische Delegation wird beauftragt, mit der O.E.C.E. in Verhandlungen zu treten, um zu erwirken, dass der von der Schweiz zu leistende Beitrag und im besondern der bereits eingeforderte Vorschuss zu einem möglichst grossen Teil in französischen Franken bezahlt werden kann.

3. Falls sich die Möglichkeit der Zahlung eines Teils des schweizerischen Beitrages in französischen Franken ergibt, ist das eidg. Politische Departement beauftragt, die französische Regierung zur Freigabe der entsprechenden Beträge aus den Guthaben der Eidgenossenschaft in Frankreich zu veranlassen.

4. Der von der Schweiz geforderte Vorschuss im Gegenwert von 37,1 Millionen französischen Franken wird als Posten für den Nachtragskredit II. Serie für das Jahr 1948 vorgemerkt.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.),
an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 5 Expl.),
an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handelsabteilung 10 Expl.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber